

Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission*(27. Juni 2003)*

Das Unionsmodell eines Parkausweises für Behinderte wurde progressiv in der gesamten Union entsprechend der Empfehlung des Rates 98/376/EG vom 4. Juni 1998 betreffend einen Parkausweis für Behinderte ⁽¹⁾ eingeführt.

Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip bestätigt die Empfehlung, dass die Mitgliedstaaten weiter für die Bedingungen zur Erteilung von Parkausweisen zuständig sind. Artikel 1 der Empfehlung des Rates bestimmt, dass die Mitgliedstaaten einen Parkausweis gemäß ihren jeweiligen nationalen Bestimmungen auf der Grundlage des standardisierten Gemeinschaftsmodells im Anhang zur Empfehlung des Rates einführen sollten.

Die Empfehlung stellt klar, dass die Mitgliedstaaten selbst für die Erteilung dieser Ausweise verantwortlich sind und dass diese Behörden am besten in der Lage sind, den Benutzern vorzuschreiben, wie diese Parkausweise platziert werden sollten.

Bei Autofahrten ist der Ausweis normalerweise an der Frontscheibe des Fahrzeugs so angeordnet, dass nur die Vorderseite des Ausweises für Kontrollzwecke deutlich sichtbar ist.

Bei den neuen Ausweisen müssen die Inhaber lediglich persönliche Angaben auf der Rückseite und nicht auf der Vorderseite eintragen. Dies trägt den Bedenken einiger Personen Rechnung, die befürchteten, dass das Zeigen ihres Namens in der Öffentlichkeit ihre persönliche Sicherheit bedrohen könnte.

⁽¹⁾ ABl. L 167 vom 12.6.1998.

(2004/C 11 E/231)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1648/03
von Kathleen Van Brempt (PSE) an die Kommission***(12. Mai 2003)*

Betrifft: Segway

Vor Kurzem wurde in Europa der Segway eingeführt. Der Segway ist ein Elektroroller mit zwei nebeneinander liegenden Rädern, mit dem man sich aufrecht stehend auf den Gehwegen fortbewegen kann. Über zu wenig Aufmerksamkeit in den Medien konnte sich dieses neue Beförderungsmittel in Belgien schon mal nicht beschweren. Auch in den Vereinigten Staaten gelang es der Firma dank einer gut organisierten Medientaktik, ein großes Medienevent rund um den Segway zu veranstalten. In den Vereinigten Staaten hat sich jetzt jedoch herausgestellt, dass der Segway zu zahlreichen Unfällen führt. In der Stadt San Francisco wurde das Fahrzeug bereits verboten. Nach San Francisco erwägen auch Oakland, Santa Cruz und Sacramento, den Segway zu verbieten.

Wie beurteilt die Kommission den Segway?

Wo gehört der Segway nach Ansicht der Kommission hin: auf den Bürgersteig oder auf den Fahrradweg?

Erwägt die Kommission, eine Untersuchung durchführen zu lassen? Falls ja, erwägt sie ein Verbot des Segway?

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission*(12. Juni 2003)*

Die Gemeinschaftsrichtlinien über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge, zu denen insbesondere die Richtlinie 92/61/EWG des Rates vom 30. Juni 1992 über die Betriebserlaubnis für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge ⁽¹⁾ und die Richtlinie 2002/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. März 2002 ⁽²⁾ über die Typgenehmigung für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge zählen, gelten für Fahrzeuge, die zur Teilnahme am Straßenverkehr bestimmt sind, sowie für deren Bauteile oder technische Einheiten. Nach Angaben des Herstellers ist der „Segway Human Transporter“ mit zwei Rädern ausgestattet, wird mit Batterie betrieben und ist in erster Linie für die Benutzung auf dem Bürgersteig oder in sonstigen Fußgängerbereichen wie dem Innenbereich von Gebäuden, Parkanlagen oder anderen öffentlichen Bereichen vorgesehen und nicht zur Teilnahme am Straßenverkehr bestimmt. Das Fahrzeug fällt daher nicht in den Geltungsbereich der genannten Gemeinschaftsrichtlinien oder einer anderen Gemeinschaftsrichtlinie über die Betriebserlaubnis oder Typgenehmigung für Kraftfahrzeuge.

Auf jeden Fall beabsichtigt die Kommission derzeit nicht, einschlägige Rechtsvorschriften vorzuschlagen, da Rechtsvorschriften für ein Fahrzeug, das lediglich Fahrten über sehr kurze Entfernungen zulässt, eher in den Zuständigkeitsbereich der lokalen oder nationalen Ebene fallen.

(¹) ABl. L 225 vom 10.8.1992.

(²) ABl. L 124 vom 9.5.2002.

(2004/C 11 E/232)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1649/03

von Alexander de Roo (Verts/ALE) an die Kommission

(16. Mai 2003)

Betrifft: „Kapittelduinen“

Bei der Anmeldung von (neuen) Habitatgebieten haben es die niederländischen Behörden versäumt, die Kapittelduinen als unter die Habitat-Richtlinie fallendes Gebiet auszuweisen. Die Stiftung „Het Zuid-Hollands Landschap“ hat in ihrem Bericht „Kwalificatie van de Kapittelduinen als Habitatrichtlijngebied“ das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Fischerei dringend ersucht, die Dünenkette entlang der niederländischen Küste insgesamt als Teil des Europäischen Netzes geschützter Gebiete auszuweisen. Fast alle anderen Dünengebiete wurden in diesem Zusammenhang berücksichtigt. Diese Unterlassung ist unverständlich.

Ist die Europäische Kommission mit mir der Ansicht, dass die Kapittelduinen in die aktualisierte Liste der unter die Habitat-Richtlinie fallenden Gebiete aufgenommen werden sollten?

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(25. Juni 2003)

Gemäß Artikel 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (¹) („Habitat-Richtlinie“) haben die einzelnen Mitgliedstaaten der Kommission eine Liste von Gebieten vorzulegen, die in eine Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen werden sollen. Die einzelstaatlichen Listen sind auf der Grundlage in Anhang III der Richtlinie genannten Kriterien und relevanter wissenschaftlicher Informationen aufzustellen. Was die natürlichen Habitattypen betrifft, so gehören zu den Kriterien für die Auswahl in den einzelnen Staaten der Grad der Repräsentativität, die Größe und der Erhaltungsgrad der natürlichen Habitats in einem Gebiet sowie der Wert des Gebiets für die Erhaltung dieser Habitattypen. Bei der Anwendung und Interpretation der Kriterien haben die Mitgliedstaaten einen Ermessensspielraum, der es ihnen erlaubt, zum Beispiel nur die für einen bestimmten Habitattyp repräsentativsten Gebiete auszuwählen.

Am 19. Mai 2003 übermittelten die Niederlande der Kommission eine neue Liste von Vorschlägen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung. Diese Liste umfasst mehrere Tausend Hektar Küstendünen, einschließlich der Haupthabitattypen, die auch in den „Kapittelduinen“ vorkommen. Ferner kam man im Juni 2002 auf dem zweiten bio-geografischen Seminar für die atlantische Region in Den Haag zu dem Schluss, dass die Niederlande eine ausreichende Zahl von Gebieten (was die Schutzgebiete und die geografische Verteilung betrifft) für die drei Haupthabitattypen vorgeschlagen hätte. Diese drei Typen, nämlich die festliegenden Küstendünen, die Weißdünen mit Strandhafer *Ammophila arenaria* und die Dünen mit Sanddornbewuchs *Hippophaë rhamnoides*, machen insgesamt 90% des Gebiets der „Kapittelduinen“ aus, namentlich.

Die Kommission ist deshalb der Meinung, dass die Niederlande die „Kapittelduinen“ nicht in die Liste der Vorschläge für die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Habitat-Richtlinie aufnehmen muss.

(¹) ABl. L 206 vom 22.7.1992.